

Richtlinien über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII

Vergleich der Fassung 2009 mit der Entwurfsfassung 2022

Fassung 01.04.2009	Neufassung 01.01.2022
1. Rechtsgrundlagen Im Rahmen von Jugendhilfeleistungen außerhalb des Elternhauses ist neben dem erzieherischen Bedarf bzw. Eingliederungsbedarf auch der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sicherzustellen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). Neben diesen laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Die folgenden Richtlinien regeln die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII.	1. Rechtsgrundlagen Im Rahmen von Jugendhilfeleistungen außerhalb des Elternhauses ist neben dem erzieherischen Bedarf bzw. Eingliederungsbedarf auch der notwendige Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sicherzustellen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). Neben diesen laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Die folgenden Richtlinien regeln die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII.
2. Anwendungsbereich und Zweck Die Richtlinien finden Anwendung bei folgenden Jugendhilfeleistungen: - Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII) - Heimerziehung (§ 34 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII) - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII) - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII sowie i.V.m. § 41 SGB VIII). Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches gewährt, gelten auf Wunsch der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen abweichend von diesen Richtlinien die Regelungen des für den Sitz der Betreuungsstelle zuständigen Jugendamtes.	2. Anwendungsbereich und Zweck Die Richtlinien finden Anwendung bei den folgenden Jugendhilfeleistungen: - Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII sowie i. V. m. § 41 SGB VIII) - Heimerziehung (§ 34 SGB VIII sowie i. V. m. § 41 SGB VIII) - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII sowie i. V. m. § 41 SGB VIII) - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII sowie i. V. m. § 41 SGB VIII). Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches gewährt, gelten abweichend von diesen Richtlinien die Regelungen des für den Sitz der Betreuungsstelle zuständigen Jugendamtes.

Durch die Richtlinien soll eine einheitliche Verfahrenspraxis und die Gleichbehandlung des betreffenden Personenkreises gewährleistet werden.	Durch die Richtlinien soll eine einheitliche Verfahrenspraxis und die Gleichbehandlung des betreffenden Personenkreises gewährleistet werden.
3. Richtlinien 3.1 Erstausrstattung 3.1.1 Bekleidung Beschreibung: Für eine notwendige Erstausrstattung mit Bekleidung kann eine Beihilfe bis zu 400,00 € gewährt werden. Verfahren: Der geltend gemachte Bedarf ist vom Sozialen Dienst zu bestätigen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen mit einer Aufstellung der benötigten Bekleidungsstücke - Vorlage der Quittungen nach Kauf der Erstausrstattung.	3. Richtlinien 3.1 Erstausrstattung 3.1.1 Bekleidung Beschreibung: Für eine notwendige Erstausrstattung mit Bekleidung kann eine Beihilfe bis zu 400,00 € gewährt werden. Verfahren: Der geltend gemachte Bedarf ist vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bzw. vom Pflegekinderdienst (PKD) zu bestätigen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen mit einer Aufstellung der benötigten Bekleidungsstücke - Vorlage der Quittungen nach Kauf der Erstausrstattung 3.1.2 Sonderbekleidungsbeihilfen Beschreibung: Bei einer Schwangerschaft ab der 13. SSW oder gravierenden körperlichen Veränderungen (z. B. Wachstumsschub) kann eine Beihilfe bis zu 150 € gewährt werden.

3.1.2 Mobiliar und Hausrat Beschreibung: Eine Beihilfe für eine notwendige Erstausrüstung mit Mobiliar kann bei Voll-zeitpflege und für die Gründung eines eigenen Hausstandes nach einer vorherigen vollstationären Betreuung gewährt werden. Bei der Gründung eines eigenen Hausstandes umfasst die Erstausrüstung auch die Anschaffung von Hausrat, Umzugs- und Renovierungskosten. Es kann eine Beihilfe bis zu 1.000,00 € gewährt werden. Im Fall der Gründung eines Hausstandes kann für die Finanzierung einer erforderlichen Mietkaution mit dem jungen Menschen die Gewährung eines Darlehns vertraglich vereinbart werden, sofern er nicht über eigene Mittel verfügt. Verfahren: Der geltend gemachte Bedarf ist vom Sozialen Dienst zu bestätigen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen mit einer Aufstellung der benötigten Gegenstände	Verfahren: Der geltend gemachte Bedarf ist vom ASD oder PKD zu bestätigen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen mit einer Aufstellung der benötigten Bekleidungsstücke - Vorlage der Quittungen nach Kauf 3.1.3 Mobiliar und Hausrat Beschreibung: Eine Beihilfe für eine notwendige Erstausrüstung mit Mobiliar kann bei Vollzeitpflege und für die Gründung eines eigenen Hausstandes nach einer vorherigen vollstationären Betreuung gewährt werden. Bei der Gründung eines eigenen Hausstandes umfasst die Erstausrüstung auch die Anschaffung von Hausrat, Umzugs- und Renovierungskosten. Es kann eine Beihilfe bis zu 1.000,00 € gewährt werden. Im Fall der Gründung eines Hausstandes kann für die Finanzierung einer erforderlichen Mietkaution mit dem jungen Menschen die Gewährung eines Darlehns vertraglich vereinbart werden, sofern er nicht über eigene Mittel verfügt und die Leistung nicht von einem anderen Sozialleistungsträger erbracht wird. Verfahren: Der geltend gemachte Bedarf ist vom ASD oder PKD zu bestätigen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen mit einer Aufstellung der benötigten Gegenstände
--	---

- Vorlage der Quittungen nach Kauf der Erstausrüstung zusätzlich bei Übernahme der Mietkaution als Darlehn - Kopie vom Mietvertrag - Erklärung, dass keine eigenen Mittel vorhanden sind.	- Vorlage der Quittungen nach Kauf der Erstausrüstung zusätzlich bei Übernahme der Mietkaution als Darlehn - Kopie vom Mietvertrag - Erklärung, dass keine eigenen Mittel vorhanden sind
3.2 Persönliche Anlässe 3.2.1 Taufe Beschreibung: Bei einer Tauffeier wird für die Anschaffung eines Taufkleides, Taufkerze, etc. eine pauschale Beihilfe gewährt. Die Höhe beträgt 20 % des jeweils maßgeblichen vom MGFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dieses entspricht dem 2-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet. Eine Beihilfe zu den Aufwendungen zur Durchführung einer Familienfeier wird nicht gewährt. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Bescheinigung der Kirchengemeinde. Von der Vorlage der Bescheinigung wird abgesehen, wenn der Soziale Dienst die Taufe bestätigt. 3.2.2 Kommunion, Konfirmation oder vergleichbare Anlässe Beschreibung: Zur Beschaffung besonderer Bekleidung wird eine pauschale Beihilfe gewährt. Die Höhe beträgt 40 % des jeweils maßgeblichen vom MGFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle	3.2 Persönliche Anlässe 3.2.1 Religiöse Anlässe Beschreibung: Bei einem religiösen Anlass (wie z. B. Tauffeier, Kommunion, Konfirmation) wird für die Anschaffung besonderer Bekleidung eine pauschale Beihilfe gewährt. Die Höhe beträgt bis zu 40 % des jeweils maßgeblichen vom MKFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dies entspricht dem 4-fachen-Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Bescheinigung der Gemeinde; von der Vorlage der Bescheinigung wird abgesehen, wenn der ASD oder PKD die Teilnahme bestätigt.

Aufwendungen. Dieses entspricht dem 4-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet. Eine Beihilfe zu den Aufwendungen zur Durchführung einer Familienfeier wird nicht gewährt. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfearbeiters oder des jungen Volljährigen - Bescheinigung der Kirchengemeinde. Von der Vorlage der Bescheinigung wird abgesehen, wenn der Soziale Dienst die Teilnahme bestätigt.	
3.3 Schulische Anlässe 3.3.1 Einschulung Beschreibung: Bei Einschulung in die Grundschule bzw. in den Vorschulkindergarten wird eine pauschale Beihilfe gewährt. Die Höhe beträgt 20 % des jeweils maßgeblichen vom MGFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Auf-	3.3 Kindergarten und Schulische Anlässe 3.3.1 Kindergartenbetreuung Beschreibung: Auf Antrag können der Pflegefamilie die Kosten für einen Kindergartenplatz mit 25 Stunden pro Woche erstattet werden. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern oder des Jugendhilfearbeiters - Nachweis über die Höhe der Kosten 3.3.2 Einschulung Beschreibung: Bei Einschulung in die Grundschule wird eine pauschale Beihilfe gewährt. Die Höhe beträgt 20 % des jeweils maßgeblichen vom MKFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen.

wendungen. Dieses entspricht dem 2-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern oder des Jugendhilfeanbieters. 3.3.2 Klassenfahrt Beschreibung: Bei der Teilnahme an einer Klassenfahrt wird eine Beihilfe in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung: - Veranstaltung der Klassenfahrt durch die Schule - Teilnahme an der Veranstaltung im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht - Üblichkeit und Angemessenheit der Bildungsveranstaltung. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Bescheinigung der Schule über die Höhe der Kosten. 3.3.3 Nachhilfeunterricht Beschreibung: Eine Beihilfe in Höhe der Kosten des notwendigen Nachhilfeunterrichtes kann für maximal ein Schuljahr gewährt werden, wenn nach Einschätzung der Schule das Erreichen des Klassenziels oder eines Schulabschlusses ohne diese Hilfe ernsthaft gefährdet erscheint.	Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern oder des Jugendhilfeanbieters 3.3.3 Klassenfahrt Beschreibung: Bei der Teilnahme an einer Klassenfahrt wird eine Beihilfe in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung: - Veranstaltung der Klassenfahrt durch die Schule - Teilnahme an der Veranstaltung im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht - Üblichkeit und Angemessenheit der Bildungsveranstaltung. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Bescheinigung der Schule über die Höhe der Kosten 3.3.4 Nachhilfeunterricht Beschreibung: Eine Beihilfe in Höhe der Kosten des notwendigen Nachhilfeunterrichtes kann nur gewährt werden, wenn nach Einschätzung der Schule das Erreichen des Klassenziels oder eines Schulabschlusses ohne diese Hilfe ausgeschlossen ist oder ernsthaft gefährdet erscheint. Die Beihilfe kann maximal bis zum Ende des laufenden Schuljahres bewilligt werden.
--	---

Verfahren: Der Soziale Dienst hat die Notwendigkeit der Hilfe zu begründen und die Stundenzahl sowie die Dauer der Hilfestellung festzulegen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfearbeiters oder des jungen Volljährigen - Stellungnahme der Schule - Nachweise über die monatlich entstandenen Kosten.	Die Kosten für Nachhilfeunterricht sind auf 15 € pro Stunde begrenzt. Verfahren: Der ASD oder der PKD hat die Notwendigkeit der Hilfe zu begründen und die Stundenzahl sowie die Dauer der Hilfestellung festzulegen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfearbeiters oder des jungen Volljährigen - Stellungnahme der Schule - Nachweise über die monatlich entstandenen Kosten 3.3.5 Hausaufgabenbetreuung Beschreibung: Zur Entlastung des Pflegeverhältnisses kann - im häuslichen Umfeld - eine Hausaufgabenbetreuung für maximal zwei Jahre gewährt werden. Die Kosten für die Hausaufgabenbetreuung sind auf 15 € pro Stunde begrenzt. Verfahren: Der PKD hat die Notwendigkeit der Hilfe zu begründen und die Stundenzahl sowie die Dauer der Hilfestellung festzulegen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfearbeiters oder des jungen Volljährigen - Nachweis über die monatlich entstandenen Kosten
---	--

3.3.4 Eigenanteile an Schulbüchern Beschreibung: Werden diese Kosten nicht von einem vorrangigen Leistungsträger übernommen oder besteht kein Anspruch auf Befreiung, kann eine Beihilfe in Höhe der Eigenanteile bewilligt werden. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit - Nachweis über die Höhe der Kosten	3.3.6 Eigenanteile an Lernmitteln (sofern kein Verbrauchsmaterial) Beschreibung: Werden die Kosten nicht von einem vorrangigen Leistungsträger übernommen oder besteht kein Anspruch auf Befreiung, kann gem. der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz eine Beihilfe in Höhe der Eigenanteile bewilligt werden. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit - Nachweis über die Höhe der Kosten 3.3.7 EDV Schulbedarf Beschreibung: Wird ein Notebook, Tablet oder EDV-Gerät für die (Berufs-)Schule benötigt und werden diese Kosten nicht von einem vorrangigen Leistungsträger übernommen oder besteht kein Anspruch auf Befreiung, kann eine Beihilfe bewilligt werden. Die Höhe beträgt bis zu 50 % des jeweils maßgeblichen vom MKFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Bescheinigung der (Berufs-)Schule über die Notwendigkeit und Ausschluss der Möglichkeit, das Gerät über die Schule zu beziehen/leihen - Nachweis über die Höhe der Kosten
---	---

3.3.5 Schulentlassung Beschreibung: Es kann eine pauschale Beihilfe zur Beschaffung von besonderer Bekleidung gewährt werden. Die Höhe beträgt 30 % des jeweils maßgeblichen vom MGFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dieses entspricht dem 3-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen.	3.3.8 Offener Ganzttag Beschreibung: Wird im Rahmen einer familiären Unterbringung eine Ganztagsbetreuung notwendig (z. B. zur Entlastung oder zur Förderung der sozialen Integration) und wird der Bedarf festgestellt, kann eine Beihilfe in der Höhe der Kosten gewährt werden. Verfahren: Der geltend gemachte Bedarf ist vom ASD bzw. PKD zu bestätigen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern oder des Jugendhilfeanbieters - Nachweis über die Höhe der Kosten 3.3.9 Schulentlassung Beschreibung: Es kann eine pauschale Beihilfe zur Beschaffung von besonderer Bekleidung gewährt werden. Die Höhe beträgt 30 % des jeweils maßgeblichen vom MKFFI NRW festgesetzten Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege für materielle Aufwendungen. Dieses entspricht dem 3-fachen Satz des Anteils für Bekleidung. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen.
--	--

3.4 Beginn der Berufsausbildung / Berufsbeginn / Arbeitsaufnahme Beschreibung: Wird eine besondere Berufsbekleidung oder Werkzeugausstattung gefordert und ist der Arbeitgeber zur Kostenübernahme nicht verpflichtet, kann eine Beihilfe in dem notwendigen Umfang gewährt werden. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit und Umfang des Bedarfs - Belege über die Höhe der entstandenen Kosten.	3.4 Beginn der Berufsausbildung / Berufsbeginn / Arbeitsaufnahme Bei Beginn einer Ausbildung oder Arbeitsaufnahme wird vom Jugendamt ein Kostenbeitrag gem. §§ 90 bis 94 SGB VIII erhoben. 3.4.1 Berufsbekleidung / Werkzeug Beschreibung: Wird eine besondere Berufsbekleidung oder Werkzeugausstattung gefordert und ist der Arbeitgeber zur Kostenübernahme nicht verpflichtet, kann eine Beihilfe in dem notwendigen Umfang gewährt werden. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Bescheinigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit und Umfang des Bedarfs - Belege über die Höhe der entstandenen Kosten 3.4.2 Führerschein Beschreibung: Ist der Erwerb des Führerscheins aus beruflichen Gründen erforderlich, so kann im Einzelfall ein Zuschuss für den Erwerb gewährt werden. Die Erforderlichkeit ist vom Arbeitgeber / Ausbildungsbetrieb zu bestätigen. Die Beihilfe beträgt 50 % der Kosten für den Erwerb des Führerscheins, maximal 750 Euro. Für den restlichen Betrag kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Ist der Erwerb des Führerscheins ohne beruflichen Grund beabsichtigt, kann dafür ein zinsloses Darlehen gewährt werden.
--	--

	Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Bescheinigung des (Ausbildungs-)Betriebes über die Erforderlichkeit - Belege über die Höhe der entstandenen Kosten
3.5 Ferien- und Urlaubsfahrten Beschreibung: Im Rahmen von Vollzeitpflege wird eine pauschale Beihilfe jährlich zum 01.07. in Höhe des 4-fachen Weihnachtsbeihilfesatzes gewährt. Die Pauschalbeihilfe wird nicht bei Bereitschaftspflegen gewährt. Verfahren: antragslose Pauschalbeihilfe. Beschreibung: Im Rahmen der übrigen Hilfen oder von Bereitschaftspflegen kann eine Beihilfe bis zum 4-fachen Weihnachtsbeihilfesatz gewährt werden. Verfahren: Der Soziale Dienst hat die Notwendigkeit der Teilnahme an der Fahrt zu bestätigen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Bescheinigung des Veranstalters über die Teilnahme sowie über die Höhe der Kosten.	3.5 Ferien- und Urlaubsfahrten Beschreibung: Im Rahmen von Vollzeitpflege (§ 33) wird eine pauschale Beihilfe jährlich zum 01.07. in Höhe des 4-fachen Weihnachtsbeihilfesatzes gewährt. Die Pauschalbeihilfe wird nicht bei Bereitschaftspflegen gewährt. Verfahren: antragslose Pauschalbeihilfe Beschreibung: Im Rahmen der übrigen Hilfen oder von Bereitschaftspflegen kann eine Beihilfe bis zum 4-fachen Weihnachtsbeihilfesatz gewährt werden. Verfahren: Der ASD bzw. der PKD hat die Notwendigkeit der Teilnahme an der Fahrt zu bestätigen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Bescheinigung des Veranstalters über die Teilnahme sowie über die Höhe der Kosten
3.6 Weihnachtsbeihilfe Beschreibung: Es wird eine pauschale Beihilfe jährlich zum 01.12. gewährt. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen Regelung des Landschaftsverbandes	3.6 Weihnachtsbeihilfe Beschreibung: Jährlich zum 01.12. wird eine pauschale Beihilfe in Höhe von 40 € gewährt.

Westfalen-Lippe. Wird von Dritten eine Weihnachtszuwendung gewährt (z.B. Weihnachtsgeld des Arbeitgebers), ist diese auf die pauschale Beihilfe anzurechnen. Verfahren: antragslose Pauschalbeihilfe.	Sofern bei Heimunterbringung die ausgewählte Heimeinrichtung einen Hauptbeleger hat und dieser seinen Heimkindern eine höhere Weihnachtsbeihilfe gewährt, wird diese aus Gründen der Gleichbehandlung übernommen. Verfahren: antragslose Pauschalbeihilfe.
	3.7 Altersvorsorge und Unfallversicherung der Pflegepersonen (Hilfen nach § 33 SGB VIII) 3.7.1 Altersvorsorge Beschreibung: Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Diese Vorschrift dient dem versorgungsrechtlichen Nachteilsausgleich einer Pflegeperson, wenn diese auf Grund der Betreuung eines Pflegekindes auf eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit verzichtet. Zusätzlich zum Pflegegeld werden auf Antrag die hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung, maximal in Höhe des hälftigen Mindestbetrages der gesetzlichen Rentenversicherung – gerundet auf volle Euro - erstattet. Bezug genommen wird dabei auf die jährlichen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeiträge in der Vollzeitpflege. Die Erstattung setzt voraus, dass die Pflegeperson keiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht und den Abschluss sowie die entsprechenden Beitragszahlungen einer Alterssicherung nachweist. Je aufgenommenes Pflegekind erfolgt die Erstattung nur für eine Pflegeperson. Erhält die Pflegeperson bereits eine Erstattung von einem anderen Jugendamt, ist die Zahlung ausgeschlossen.

	Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeperson - Nachweis über den Abschluss der Versicherung - Nachweis über die laufenden Kosten 3.7.2 Unfallversicherung Beschreibung: Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeperson(en). Zusätzlich zum Pflegegeld werden auf Antrag die angemessenen Kosten für eine Unfallversicherung der Pflegeperson(en) übernommen. Es werden maximal die Beiträge zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – gerundet auf volle Euro – übernommen. Die Erstattung setzt voraus, dass die Pflegeperson den Abschluss einer Versicherung und entsprechende Beitragszahlungen nachweist. Der Betrag wird für jede betreuende Pflegeperson nur einmal gewährt. Erhält die Pflegeperson bereits eine Erstattung von einem anderen Jugendamt, ist die Zahlung ausgeschlossen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeperson(en) - Nachweis über den Abschluss der Versicherung - Nachweis über die laufenden Kosten
--	---

	3.8 Ärztliche Behandlungen und Hilfsmittel 3.8.1 Brillengestell Beschreibung: Für die notwendige Beschaffung einer Brille kann einmal jährlich eine Beihilfe für die Anschaffung des Brillengestells gewährt werden. Die Höhe der Beihilfe beträgt bis zu 80 €. Die Erstattung der Kosten für Gläser erfolgt in der Regel durch die Krankenkasse. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Schreiben des Arztes über die medizinische Notwendigkeit - Belege über die Höhe der entstandenen Kosten 3.8.2 Kieferorthopädie Beschreibung: Bei einer kieferorthopädischen Behandlung kann der Eigenanteil der Kosten übernommen werden, sofern die Notwendigkeit einer solchen Behandlung von der zuständigen Krankenkasse bestätigt wurde. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplans - Belege über die Höhe der entstehenden Kosten - Heil- und Kostenplan
--	---

	3.8.3 Osteopathie, Homöopathie und Schuheinlagen Beschreibung: Werden ärztliche Behandlungen wie z. B. Osteopathie, Homöopathie oder die Verordnung von Schuheinlagen, die nicht im Leistungskatalog der Krankenkasse enthalten sind, benötigt und übernimmt die Krankenkasse keine oder nur einen Teil der Kosten, kann in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag eine Beihilfe gewährt werden. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Schreiben des Arztes über die medizinische Notwendigkeit - Ablehnungsschreiben der Krankenkasse - Belege über die Höhe der entstehenden Kosten 3.8.4 Fahrtkosten zur Therapie Beschreibung: Ist eine Therapie auch im Rahmen der Hilfeausgestaltung erforderlich und übernimmt die Krankenkasse diese Fahrtkosten nicht, können in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag diese Kosten erstattet werden. Bei Erstattung der gefahrenen Kilometer wird grundsätzlich die kürzeste Entfernung zu Grunde gelegt. Die zu gewährende Kilometerpauschale richtet sich nach § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz NW. Verfahren: Der ASD oder PKD hat die Notwendigkeit der Therapie im Rahmen der Hilfeplanung zu begründen und die Stundenzahl sowie die Dauer der Hilfestellung festzulegen.
--	--

	Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Ablehnungsbescheid der Krankenkasse - Fahrkarten bzw. Auflistung der Pkw-Fahrten und Angabe der gefahrenen Kilometer
3.7 Sicherstellung des Lebensunterhalts bei Besuchen im Elternhaus Beschreibung: Bezieht der Elternteil Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII ist für die Zeit der Beurlaubung in dessen Haushalt der Lebensunterhalt durch die Gewährung des anteiligen Sozialhilferegelsatzes sicherzustellen. Eine Anrechnung des Barbetrages erfolgt nicht. An- und Abreisetag sind ein Tag. Bei der anteiligen Berechnung werden 30,42 Monatstage zugrunde gelegt. Verfahren: Der Soziale Dienst begründet im Hilfeplan die Notwendigkeit der Besuche und legt die Anzahl fest. Unterlagen: - formloser Antrag des Elternteils - Kopie vom SGB II - bzw. SGB XII - Bescheid - Bestätigung der Besuchszeiten durch den Jugendhilfeanbieter.	3.9 Sicherstellung des Lebensunterhalts bei Besuchen im Elternhaus Beschreibung: Bezieht der Elternteil Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII ist für die Zeit der Beurlaubung in dessen Haushalt der Lebensunterhalt durch die Gewährung des anteiligen Sozialhilferegelsatzes sicherzustellen, sofern nicht ein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zuständig ist. Eine Anrechnung des Barbetrages erfolgt nicht. An- und Abreisetag sind ein Tag. Bei der anteiligen Berechnung werden 30,42 Monatstage zugrunde gelegt. Verfahren: Der ASD bzw. PKD begründet im Hilfeplan die Notwendigkeit der Besuche und legt die Anzahl fest. Unterlagen: - formloser Antrag des Elternteils - Kopie vom SGB II - bzw. SGB XII - Bescheid - Bestätigung der Besuchszeiten durch den Jugendhilfeanbieter
3.8 Fahrtkosten aufgrund von Kontaktpflege zur Familie / Herkunftsfamilie Beschreibung: Im Bedarfsfall können die erforderlichen Fahrtkosten für gegenseitige Besuche von Eltern und Kinder im Rahmen der Kontaktpflege erstattet	3.10 Fahrtkosten aufgrund von Kontaktpflege zur Familie / Herkunftsfamilie Beschreibung: Im Bedarfsfall können die erforderlichen Fahrtkosten des Kindes im Rahmen der Kontaktpflege erstattet werden, sofern nicht ein anderer

werden. Grundsätzlich werden nur die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernommen. Nur in Ausnahmefällen ist nach vorheriger Absprache mit dem Sozialen Dienst die Übernahme von Pkw-Fahrtkosten möglich. Die zu gewährende Kilometerpauschale richtet sich nach § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz NW. Verfahren: Der Soziale Dienst begründet im Hilfeplan die Notwendigkeit der Kontakte sowie die Übernahme von Fahrtkosten aus Jugendhilfemitteln und legt die Anzahl der Besuche fest. Unterlagen: Fahrtkosten der Eltern - formloser Antrag - Kopie vom SGB II - bzw. SGB XII – Bescheid - Bestätigung der Besuchszeiten durch den Jugendhilfeanbieter - Fahrkarten bzw. Auflistung der Pkw-Fahrten und Angabe der gefahrenen Kilometer Fahrtkosten der Kinder - Rechnungen des Jugendhilfeanbieters und Vorlage der Fahrkarten.	Sozialleistungsträger vorrangig zuständig ist. Grundsätzlich werden nur die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernommen. Nur in Ausnahmefällen ist nach vorheriger Absprache mit dem ASD bzw. PKD die Übernahme von Pkw-Fahrtkosten möglich. Die zu gewährende Kilometerpauschale richtet sich nach § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz NW. Verfahren: Der ASD bzw. PKD begründet im Hilfeplan die Notwendigkeit der Kontakte sowie die Übernahme der Fahrtkosten aus Jugendhilfemitteln und legt die Anzahl der Besuche fest. Unterlagen: - Rechnungen des Jugendhilfeanbieters und Vorlage der Fahrkarten
3.9 Kosten während der Anbahnungsphase eines Pflegeverhältnisses Beschreibung: Es können sowohl die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch für die Benutzung eines Pkw's übernommen werden unabhängig davon, ob das Pflegeverhältnis zustande kommt. Die zu gewährende Kilometerpauschale richtet sich nach § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz NW. Die Übernahme weiterer Kosten, z.B. für eine notwendige Unterkunft, ist möglich. Verfahren: Der Pflegekinderdienst bestätigt die Kontakte.	3.11 Kosten während der Anbahnungsphase eines Pflegeverhältnisses Beschreibung: Es können sowohl die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch für die Benutzung eines PKWs übernommen werden, unabhängig davon, ob das Pflegeverhältnis zustande kommt. Die zu gewährende Kilometerpauschale richtet sich nach § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz NW. Die Übernahme weiterer Kosten, z.B. für eine notwendige Unterkunft, ist möglich. Verfahren: Der PKD bestätigt die Kontakte.

Unterlagen: - formloser Antrag der möglichen Pflegeeltern mit einer Auflistung der Kontakte und Angabe der gefahrenen Kilometer bzw. Vorlage der Fahrkarten - Nachweis über die Unterkunftskosten	Unterlagen: formloser Antrag der möglichen Pflegeeltern mit einer Auflistung der Kontakte und Angabe der gefahrenen Kilometer bzw. Vorlage der Fahrkarten Nachweis über die Unterkunftskosten
	3.12 Gebühren einer Behörde bei Namensänderung Beschreibung: In Einzelfällen können die Kosten für eine Namensänderung erstattet werden. Kosten für einen Personalausweis oder Reisepass werden nicht erstattet. Verfahren: Der ASD bzw. PKD hat die Notwendigkeit des Behördengangs zu bestätigen. Unterlagen: - formloser Antrag der Pflegeeltern, des Jugendhilfeanbieters oder des jungen Volljährigen - Belege über die entstandenen Kosten
3.10 Beihilfen aus sonstigen Anlässen Die aufgeführten Beihilfen sind nicht abschließend. Wird eine Beihilfe für einen nicht genannten Zweck bzw. für einen anderen besonderen Anlass beantragt, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einmalige Leistung zu gewähren ist.	3.13 Beihilfe aus sonstigen Anlässen Die aufgeführten Beihilfen sind nicht abschließend. Wird eine Beihilfe für einen nicht genannten Zweck bzw. für einen anderen besonderen Anlass beantragt, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einmalige Leistung zu gewähren ist.

	3.14 keine Beihilfe Für folgende Anlässe, Tätigkeiten, Anschaffungen etc. wird in der Regel keine Beihilfe gewährt (Aufstellung nicht abschließend): - Sportverein - Musikunterricht - Fitnessstudio - Musikinstrumente - Sportausrüstung - Fahrrad / KFZ - Wandertage - Tage religiöser Orientierung (wenn nicht verpflichtend) - Ausgaben für Hobbys - Kosten eines Reisepasses / Personalausweises
--	--